



SCHÜTZENGILDE  
E. V.  
CAPUTH

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Auf der Grundlage und in Anlehnung an das Statut der Schützengilde Caputh, eingetragen am 17.08.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter Nr. VR 1071, mehrfach geändert, letzthin am 19. August 2017, wird nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Schützengilde setzt die Tradition der nach dem I. Weltkrieg gegründeten Schützengilde unter dem Namen "Schützengilde Caputh 1920 e.V." fort. Der Sitz der Schützengilde ist die Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh. Die Geschäftsstelle wird vom 1.Vorsitzenden der Schützengilde geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Aufgabe und Arbeitsweise**

- (1) Die Schützengilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Schützengilde sieht es als Ihre wesentlichste Aufgabe und Zweck an
  - das Andenken der Kameraden, die in der Vergangenheit ehrenhaft der Schützengilde Leben und Sinn gaben, zu ehren;
  - den Schießplatz in Flottstelle als Gildeigentum in Ehren zu halten, auszubauen und die geschaffenen Werte zu erhalten;

- die Tradition und den sportlichen Wettkampf zu pflegen und zu fördern;
  - die Jugend für die Tradition des Schützenwesens zu interessieren, zu werben und sie für sportliche Wettkämpfe zu befähigen;
  - sportlich und kameradschaftlich in der Freizeit zusammenzuarbeiten und der Brauchtumpflege;
  - Wettkampfanlagen zu errichten und sportliche Übungen und Leistungen zu erbringen
- (3) Das Wirken der Schützengilde beruht auf den Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Schützengilde und ihre Mitglieder arbeiten in und für die Gilde außerhalb jeder politischen Partei und Organisation. Ihr Wirken ist somit politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden. Jeder Verstoß gegen diese Arbeitsweise kann zum Ausschluss aus der Schützengilde führen.
- (5) Die Schützengilde pflegt die freundschaftliche Zusammenarbeit und das kameradschaftliche Miteinander zu anderen Schützenvereinen, Schützengilden und Organisationen.
- (6) Höhepunkt der Arbeit der Schützengilde ist das jährliche Schützenfest. Hierbei wird im sportlichen Wettkampf der Aktiven Mitglieder der Gilde das Königshaus ermittelt, das traditionell aus dem Schützenkönig bzw. Schützenkönigin und dem 1. und 2. Ritter besteht. Der neue Schützenkönig / die neue Schützenkönigin erhält für die kommenden zwei Jahre eine Sperre zur Teilnahme am Königsschießen. Die Regentschaft des Königshauses dauert bis zum nächsten Schützenfest. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Repräsentation der Schützengilde zu gesellschaftlichen Höhepunkten der Gemeinde und bei Festen und Veranstaltungen befreundeter Schützenvereine, Schützengilden und Organisationen. Die Regularien des Königsschießens sowie die Pflichten des Königshauses sind der Anlage 2 der Geschäftsordnung erfasst.

### **§3** **Mitgliedschaft**

- (1) In der Schützengilde Caputh sind traditionsgemäß „Aktive“, „Fördernde“ und „Ruhende“ Mitglieder vereint.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Schützengilde beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Aktiven Mitglieder demonstrieren ihre Zugehörigkeit im Rahmen von Festen, Veranstaltungen, Wettkämpfen o.ä. auf Festlegung des Vorstandes durch das Tragen der Gildeuniform.

- (3) Aktives Mitglied der Schützengilde kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt hat und die das Statut der Gilde anerkennt.  
Das Statut ist bei der Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den/die Erziehungsberechtigten anzuerkennen. Ab dem 18. Lebensjahr erfolgt die Anerkennung durch die eigene Person.  
Die Anerkennung ist mit der Übergabe und Inkennsetzungssetzung des Statutes durch Unterschrift des Neumitgliedes beim Vorstand zu dokumentieren.  
Nicht in der Schützengilde aufgenommen werden Personen, die nachweislich extremistische, ausländerfeindliche o.ä. Auffassungen vertreten, gegen geltendes Recht und gegen allgemeine Grundsätze des freundschaftlichen und kameradschaftlichen Miteinander verstoßen.
- (3.1) Verfahrensweise bei Neuaufnahmen:
- schriftlich formgebundener Antrag zur Aufnahme an den Vorstand;
  - Beratung über den Antrag im Vorstand ohne Antragsteller;
  - bei positiver Entscheidung Vorstellung des Antragstellers im Vorstand zwecks eventueller Rückfragen, sowie Bekanntgabe der Entscheidung zur Aufnahme einschließlich Übergabe der Gildedokumente mit schriftlicher Bestätigung des Erhalts und der Anerkennung des Statuts und der Geschäftsordnung durch den Antragsteller;
  - mit der Aufnahme ist eine halbjährige Probezeit des Neumitgliedes vereinbart, um diesem die Möglichkeit zu geben, sich durch rege Teilnahme an den Aktivitäten der Schützengilde als Mitglied würdig zu erweisen;
  - nach erfolgreicher Probezeit des Neumitgliedes:  
Erwerb der Gildeuniform (auch während der Probezeit möglich);  
mit einer Notwendigkeitsbestätigung kann die Schützengilde den Erwerb einer WBK unterstützen.
- (3.2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in die Schützengilde muss der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen entscheiden.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Mitgliedsrechte und -pflichten können nicht auf einen anderen übertragen werden.  
Jedes Neumitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 150,- EUR; Mitglieder aus anderen Schützenvereinen zahlen 50,- EUR. Ratenzahlungen verteilt auf ein Geschäftsjahr sind grundsätzlich möglich. Nicht volljährige Neumitglieder ohne eigenes Einkommen zahlen keine Eintrittsgebühr. Die volle Aufnahmegebühr ist nach Volljährigkeit, verbunden mit einem eigenen Einkommen, fällig.
- (3.3) Jedes Aktive Mitglied ist verpflichtet,
- die Bestimmungen des Statuts und dieser Geschäftsordnung zu beachten und einzuhalten;
  - den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten;

- an organisierten Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen und mitzuwirken; eine Nichtteilnahme ist rechtzeitig beim Vorstand zu entschuldigen;
  - an Arbeitseinsätzen zum Wohle der Gilde in ihren Vorhaben in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitraum teilzunehmen;
  - seine Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und in festgelegter Beitragshöhe zu entrichten;
  - (soweit im Besitz der WBK bzw. soweit Teilnehmer an Übungs- und Wettkampfschießen) an den Belehrungen über das Waffengesetz (WaffG) und den Gebrauch von Schusswaffen sowie an von der Schützengilde organisierten Übungsstunden teilzunehmen.
- (4) Die Fördernde Mitgliedschaft in der Schützengilde wird mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag in die Schützengilde gemäß §3 Abs. (3.1) oder auf schriftlichen formlosen Antrag bei bereits bestehender Aktiver Mitgliedschaft erworben.
- (4.1) Für ein Förderndes Mitglied gilt der §3 Abs. (3.3) mit folgenden Abweichungen:
- an organisierten Veranstaltungen der Gilde kann teilgenommen werden; die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht;
  - die Teilnahme an Arbeitseinsätzen zum Wohle der Gilde ist entsprechend den jährlichen Festlegungen zu leisten;
  - der Erwerb der WBK ist auf besonderen Antrag an den Vorstand als Ausnahme möglich.
- (4.2) Ein Förderndes Mitglied trägt in der Regel keine Gildeuniform. Alle finanziellen Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Schießplatzumlage, etc.) müssen entsprechend den gültigen Beschlüssen der Schützengilde getragen werden.
- (5) Die Ruhende Mitgliedschaft eines Gildemitgliedes ist nach seinem schriftlich formlosen Antrag an den Vorstand grundsätzlich möglich. Sie ist ein Jahr befristet und danach neu zu beantragen (max. 2mal). Als Grund für die `Ruhende Mitgliedschaft` sind familiäre, finanzielle oder arbeitsbezogene Probleme anzuerkennen.
- (5.1) Ruhende Mitgliedschaft wird als Beitrags- und/oder Teilnahmebefreiung mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes entschieden. Pflicht des Antragstellers ist es, den jährlichen Versicherungsbeitrag zu zahlen und an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- (5.2) Die Dauer der Ruhenden Mitgliedschaft darf nicht für eine zeitbezogene Beförderung bzw. Ernennung angerechnet werden.

(6) Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen kann sowohl individuell als auch durch die Gilde organisiert erfolgen. Wettkampfergebnisse und erzielte Leistungen sind innerhalb der Schützengilde zu werten und entsprechend zu würdigen.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses

- schwerwiegend die Festlegungen der Geschäftsordnung missachtet;
- dem Ansehen der Gilde oder seiner Mitglieder schadet;
- oder seinen genannten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.

Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Mitgliedsbeitrag für ein Geschäftsjahr nicht gezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Schützengilde ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Alle finanziellen Pflichten für die Gilde sind bis zum Zeitpunkt des Austrittes zu leisten. Auf Rückerstattung der bis dahin getätigten finanziellen Leistungen jeglicher Art besteht kein Anspruch.

#### **§4** **Ehrenmitgliedschaft**

(1) Für außergewöhnliche Verdienste zum Wohle und zum Zwecke der Schützengilde kann die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder der Gilde oder an Personen der Öffentlichkeit verliehen werden. Hierbei entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit Vereinsurkunde im Regelfall während der Jahreshauptversammlung oder zum jährlichen Schützenfest der Gilde.

(2) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen der Öffentlichkeit besteht für diese keine Beitragspflicht. Ehrenmitglieder aus den Reihen der Gilde sind von der Beitragspflicht befreit. Das Zahlen von Beiträgen gemäß §9(3) ist dessen ungeachtet eine der vornehmsten Pflichten dieser Mitglieder.

## **§5** **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Schützengilde wird mindestens einmal im Jahr als Vollversammlung vom Vorstand einberufen.  
Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.  
Sie wird als Jahreshauptversammlung am Ende des Geschäftsjahres zur Jahresabrechnung und für die Wahlhandlungen deklariert.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung und aller auf der Versammlung zu beschließenden Unterlagen an alle Mitglieder verteilt sein.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat Sitz und Stimme. Die Teilnahme ist durch persönliche Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu dokumentieren.  
Die Nichtteilnahme ist rechtzeitig und begründet beim 1. Vorsitzenden der Schützengilde zu entschuldigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Soll eine Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung herbeigeführt werden, so ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder notwendig.  
Zur Änderung des Zweckes der Schützengilde ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzufordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über den Inhalt, Ablauf und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt die inhaltlichen Grundlagen der Arbeit der Schützengilde für das folgende Geschäftsjahr.
  - berät und beschließt den Bericht des 1. Vorsitzenden zum abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - berät und beschließt die Jahresabrechnung auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten und den Gildemitgliedern bekannten Haushaltsplanes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und den Ehrenrat; die Wahl erfolgt durch Handheben; sie ist mit Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies beantragt;

- berät und beschließt den Arbeitsplan, den Haushaltsplan und die Beitragssätze für das folgende Geschäftsjahr.

## **§6** **Vorstand**

- (1) Die Schützengilde wird durch einen aus ihren Mitgliedern gewählten Vorstand geführt.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - 1.Vorsitzender
  - 2.Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Kommandeur
  - Schriftführer
  - Leiter Schießsport und Jugendarbeit
- (3) Der Vorstand beruft das Fahnenkommando der Schützengilde auf Vorschlag des Kommandeurs. Es gehört nicht dem Vorstand an.  
Es setzt sich zusammen aus \*:
  - Fahnenträger
  - 2 Fahnenoffiziere
- (4) Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen in kameradschaftlicher Atmosphäre durch, jedoch mindestens alle zwei Monate.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind protokollarisch durch den Schriftführer festzuhalten und gesondert fortlaufend zu nummerieren.  
Die Protokolle sind durch den 1.Vorsitzenden zu bestätigen.  
Fehlt ein Vorstandsmitglied begründet bei einer Vorstandssitzung, so ist ihm die Möglichkeit zu geben, das entsprechende Protokoll beim 1.Vorsitzenden oder beim Schriftführer rechtzeitig vor der nächsten Vorstandssitzung einzusehen.  
Der Vorsitzende des Ehrenrates erhält bei Bedarf ein Protokoll der Vorstandssitzung zum Verbleib.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt Funktionsgebunden. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl.  
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch

Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Gilde von ihrer Funktion entlastet werden.

Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Funktion nieder, so kann entweder die Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden oder es wird ein Mitglied der Gilde in den Vorstand kooptiert und zur nächsten Mitgliederversammlung ordentlich zur Wahl gestellt.

- (7) Der Vorstand leitet die Gilde ehrenamtlich.  
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich.

## **§7** **Ehrenrat**

- (1) Die Mitglieder der Schützengilde wählen aus ihrer Mitte den Ehrenrat der Gilde. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Zum Ehrenrat gehören ein Vorsitzender und zwei Mitglieder. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Wahl der Ehrenratsmitglieder erfolgt nicht Funktionsgebunden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden. Die Amtsdauer des gewählten Ehrenrates beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat hat keine zusätzliche Vorstandsfunktion.
- (4) Sein Wirkungsfeld liegt außerhalb des Vorstandes. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zum Wohle der Gilde zusammen.  
Seine Aufgaben und Funktion besteht in:
- Schlichtung und Vermittlung bei unterschiedlichen Meinungen und Auffassungen zwischen den Mitgliedern der Schützengilde oder des Vorstandes;
  - Verstöße gegen die Geschäftsordnung, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten festzustellen und nachfolgende Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit vorzuschlagen;
  - Vorschläge zur Auszeichnung verdienter Mitglieder der Schützengilde auf der Grundlage schriftlich begründeter Anträge entsprechend §8 der Geschäftsordnung;

## **§8** **Auszeichnungen und Beförderungen**

- (1) Verdienste und Leistungen der Mitglieder der Schützengilde zum Ansehen und zum Wohle der Gilde werden durch Auszeichnungen und Beförderungen gewürdigt. Die Dienstgrad- und Beförderungsordnung ist als Anlage 1 Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt zur Auszeichnung oder zur Beförderung ist jedes Mitglied der Schützengilde.  
Die Vorschläge hierzu sind schriftlich begründet einzureichen.  
Begründete Vorschläge sind im Vorstand offen zu beraten und mehrheitlich zu entscheiden.  
Die Entscheidung des Vorstandes ist rechtzeitig dem Vorsitzenden des Ehrenrates zur weiteren Veranlassung und Auszeichnung zu übergeben.
- (3) Auszeichnungen und Beförderungen erfolgen im Regelfall zur Jahreshauptversammlung oder zum jährlichen Schützenfest der Schützengilde.  
Beförderungen werden durch den 1. Vorsitzenden der Schützengilde und Auszeichnungen durch den Vorsitzenden des Ehrenrates der Gilde vorgenommen.

## **§9** **Finanzielle Mittel**

- (1) Die Schützengilde finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitglieder, durch Zuwendungen und durch Spenden.
- (2) Die finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Jedes Mitglied hat ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder festgelegt.  
Die für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Beitragssätze werden den Mitgliedern der Gilde nach Beschluss übergeben. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht zulässig.  
Die Modalitäten bzw. die Zahlungsweisen der jährlichen Beiträge sind in der Beitragsordnung der Schützengilde festgesetzt; diese ist als Anlage 3 Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (4) Die finanziellen Mittel und deren Verwendung innerhalb eines Geschäftsjahres sind durch den Schatzmeister zu planen, fortzuschreiben, abzurechnen und den Mitgliedern der Gilde im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr während der Jahreshauptversammlung aufzuzeigen und nach der Beschlussfassung zu übergeben.

- (5) Eine Fortschreibung oder ein Nachtrag zum Haushaltsplan innerhalb eines Geschäftsjahres kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (6) Die finanziellen Mittel der Gilde dürfen nur für Zwecke gemäß des Statuts eingesetzt und verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Es werden nur die Ausgaben entsprechend des Haushaltsplanes der Gilde ersetzt.

## **§10**

### **Kassenführung und -prüfung**

- (1) Für die Kassenführung haftet der Schatzmeister auf der Grundlage des zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.  
Der Schatzmeister ist bevollmächtigt Überziehungen bei den Ausgaben der einzelnen Kostenträger bis zu 10 % im Rahmen des Gesamtlimits selbst zu entscheiden.
- (2) Die Kassenprüfer werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung entlastet und neu gewählt.  
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes und geben vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht über die geplanten und tatsächlich erreichten Einnahmen und Ausgaben zur Jahresabrechnung des Schatzmeisters.  
Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist Bestandteil des Protokolls der Jahreshauptversammlung.

## **§11**

### **Auflösung der Gilde**

- (1) Die Auflösung der Schützengilde kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die, die Auflösung beschließende Vollversammlung bestellt einen Liquidator.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gilde an den Waffengefährtenverein Geltow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Geschäftsordnung einschließlich der Anlage 1 „Dienstgrad und Beförderungsordnung“, Anlage 2 „Regularien des Königsschießens“ und Anlage 3 „Beitragsordnung der Schützengilde“ wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 anerkannt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwielowsee - OT Caputh, den 23.03.2018

gez. Fritsch

.....  
1.Vorsitzender der  
Schützengilde Caputh 1920 e. V.

gez. Groß

.....  
2. Vorsitzender der  
Schützengilde Caputh 1920 e. V.